

# **Wasser gebührenverordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Deutschfeistritz hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen.

## **§1**

### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Deutschfeistritz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

## **§2**

### **Baukostenhöhe**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.585.576,00.

## **§3**

### **Darlehen**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt Darlehen 50 % € 380.684,00 nicht rückzahlbare Beträge € 321.837,00

## **§4**

### **Ermittlung des Einheitssatzes**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 2.883.055,00.

## **§5**

### **Rohrnetz**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 33.500 lfm.

## **§6**

### **Laufmeterkosten**

Die Höhe der aus den §§4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 86,06.

## **§7**

### **Höhe des Einheitssatzes**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 Prozent, somit € 6,45.

## **§8**

### **Anschlussgebühr**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## **§9**

### **Wasserzähler-Ablesezeitpunkt**

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.09. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

## **§10**

### **Wasserzählergebühr**

Für die gemäß §7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ist je nach Größe des Zählers gestaffelt und beträgt pro Jahr:

- für Zähler für 3m<sup>3</sup> : 16,19 €
- für Zähler für 7m<sup>3</sup> : 23,32 €
- für Zähler für 10m<sup>3</sup> : 31,56 €
- für Zähler für 20m<sup>3</sup> : 53,83 €

## **§11**

### **Wasserverbrauchsgebühren**

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € **1,49 pro m<sup>3</sup>** verbrauchter Wassermenge.

## **§ 12**

### **Wertsicherung**

Die in den Paragraphen 10 und 11 angeführten Gebührensätze sind gemäß § 71 Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015

(VPI 2015) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 31. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

### §13

#### Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

### §14

#### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.11. eines Jahres bis 31.10. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15.02., 15.05. und 15.08.) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15.11.) eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

### §15

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Deutschfeistritz vom 16.12.2015 idgF außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Michael Viertler)

|                  |            |
|------------------|------------|
| Angeschlagen am: | 11.12.2019 |
| Abgenommen am:   | 31.12.2019 |

